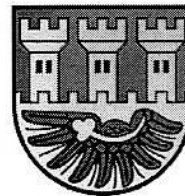


Stadt Porta Westfalica

Der Bürgermeister



Stadt Porta Westfalica, Postfach 14 63, 32440 Porta Westfalica

Piratenpartei Deutschland
Herrn Nico Ohlemeyer
An Bahndamm 22
32427 Minden

Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica
Fachbereich II
SG Sicherheit und Ordnung

Bernd Houppert

Raum: 2.32
Zentrale: 0571 791-0
Durchwahl: 0571 791-250
Fax: 0571 791-432

bernd.houppert@portawestfalica.de
ordnungswesen@portawestfalica.de
www.portawestfalica.de
Az.: FB II – SG 32. hp/ke

23. März 2012

Plakatiergenehmigung

Ihr Antrag vom 22.03.2012

Sehr geehrter Herr Ohlmeyer,

ich erteile Ihnen die Genehmigung zum Plakatieren von DIN A 0 / A 1 / A 2 / A 3 Wahlplakaten anlässlich der Landtagswahl NRW 2012 an Straßenlaternen im öffentlichen Raum in der Zeit vom 20.03. bis 28.05.2012.

Auflagen, Bedingungen und Befristungen :

1. Die Sondernutzung zum Gebrauch der Straßen wird unter der Auflage erteilt, dass die Stadt Porta Westfalica gegen etwaige Schadenersatzansprüche Dritter in vollem Umfang freigestellt wird. Alle Kosten, die der Stadt Porta Westfalica durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, sind von Ihnen als Erlaubnisnehmer zu ersetzen.
2. Sie sind als Erlaubnisnehmer verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundene Anlage nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie ist regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigungen und dergleichen zu überwachen und gegebenenfalls instandzusetzen.

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag 07:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

zusätzlich geöffnet

Standesamt
Bürgeramt

Mittwoch 09:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag bis 19:00 Uhr
1. und 3. Samstag
im Monat 09:00 - 12:00 Uhr

Sozialwesen

montags und dienstags von
14:00 - 16:00 Uhr nur mit Termin

Stadtsparkasse Porta Westfalica
59 490 519 90

International Bank Account Number:
DE58 4905 1990 0000 0000 59
BIC: WELADED1PWF

Volksbank Minden-Hille-Porta
111999400 490 601 27

Volksbank Minden
903903200 490 603 92

Postgirokonto Hannover
10325-301 250 100 30

3. Die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.
4. Die Anlagen dürfen nicht innerhalb von Sichtdreiecken an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergängen sowie an städtischen Gebäuden und Brückengeländern, angebracht werden. Ebenso ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünanlagen zu Werbezwecken nicht gestattet.
5. Die Werbeträger sind sicher zu befestigen. Sie sind so anzuordnen, dass der Straßenverkehr einschließlich Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht in seiner Sicherheit beeinträchtigt wird.
6. Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
7. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
8. An Verkehrszeichen und bereits vorhandenen Werbeanlagen dürfen Werbeträger nicht angebracht werden.
9. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
10. An Straßenlaternen und Bäumen sind Werbeträger in der Weise anzubringen, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Eine Mehrfachbelegung mit Werbeträgern ist nicht gestattet.
11. Abgerissene oder beschädigte Werbeträger müssen sofort erneuert oder entfernt werden.
12. Die aufgestellten Werbeträger sind spätestens bis zum 28. Mai 2012 zu entfernen.

Hinweis:

Nach § 59 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis nutzt.
2. den gemäß § 18 Abs. 2 StrWG NRW erteilten Auflagen nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis 1.000€ geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

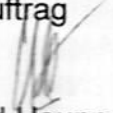
Gegen diesen Bescheid können Sie beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Bernd Houppert